Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/16 7Ob511/93 (7Ob564/93)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1993

Norm

ABGB §1112 B
ABGB §1389 B

Rechtssatz

Eine einverständliche Auflösung des Bestandverhältnisses liegt vor, wenn der Beklagte den Kläger unter Hinweis auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes ersucht, die Wohnung zu räumen und sich um eine andere Wohnung umzusehen, und der Kläger darauf mitteilt, er werde sich bemühen, die Wohnung bis zu 30.09.1987 zu räumen und um eine "Verlängerung" für den Fall ersucht, daß er bis dahin keine andere Wohnung erhalten haben sollte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 511/93
  Entscheidungstext OGH 16.06.1993 7 Ob 511/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0021091

Dokumentnummer

JJR_19930616_OGH0002_0070OB00511_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at